

Gemeinde Gaißach

83674 Gaißach, Bahnhofstr. 8

Paralleles Markterkundungsverfahren und Auswahlverfahren nach Nr. 6.4.1 der Bayerischen Breitbandrichtlinie

1. Zieldefinition

- a. Die Gemeinde führt ein Markterkundungsverfahren nach Nummer 6.1, dritter Absatz der *„Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)“* in der Fassung vom 26. Mai 2009 durch.

Mit dem Markterkundungsverfahren soll ein Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze identifiziert werden, der sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sieht, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im definierten Bedarfsgebiet anzubieten.

- b. Zeitgleich führt die Gemeinde ein Auswahlverfahren nach Nummer 6.4 der *„Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)“* in der Fassung vom 26. Mai 2009 durch.

Das Auswahlverfahren dient der Identifizierung eines Netzbetreibers, der mit öffentlichem Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines leitungs- oder funkbasierten Breitbandnetzes im definierten Bedarfsgebiet realisieren kann. Es unterliegt den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität.

Ein öffentlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Markterkundungsverfahren ergebnislos verlaufen ist.

2. Unterversorgungssituation

Die Gemeinde (Einwohner: 3000, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) weist Gebiete auf, die unzureichend mit Breitband versorgt sind (Übertragungsgeschwindigkeit unter 1 Mbit/s).

Die Gemeinde hat eine Ist- und Bedarfsanalyse nach Nummer 6.1 der Breitbandrichtlinie durchgeführt, aus der sich die konkrete Unterversorgung der Ortsteile ergibt. Das Ergebnis ist im Exposé vom 17.02.2010 dargestellt und kann auf der Internetseite www.gaissach.de eingesehen oder schriftlich beim Breitbandpaten (s. Ziff. 8) der Gemeinde Gaißach angefordert werden.

Ergänzend zu der Mengenmäßigen Darstellung des Exposés sind folgende Gesichtspunkte besonders erwähnenswert.

Die Gemeinde ist grundsätzlich zu einem hohen Grad durch Kabeldeutschland versorgt. Diesen Provider nutzen bisher etwa 50 der ca. 800 Haushalte.

Nicht bzw. unversorgt ist der Ortsteil **Untergries** (ca. 790 EW). Im Industriegebiet Weidenstr., Erlenstr., Lenggrieser Str. befinden sich u.a. 5 Firmen, die aktuell einen erhöhten Bedarf gemeldet haben. Im OT ist auch das Wohngebiet „Anger“ nicht von Kabeldeutschland erschlossen. Durch den Ortsteil verläuft ein Glasfaserkabel der Telekom (Tölz – Lenggries). Ein KVZ befindet sich in Höhe der Straßenkreuzung Tölzer Str. / Kranzer / Lenggrieser Str.. Von diesem KVZ könnte auch der Ortsteil **Mühle** (568 EW) erschlossen werden, da von der Tölzer Str. bis Bahnhofstr. in naher Zukunft der Bau eines Gehweges geplant ist, in den ein Leerrohr eingebracht werden kann. Dringender Bedarf besteht für das Rathaus, das sich in diesem OT befindet und im Rahmen des Behördennetzanschlusses die Telekominfrastruktur angewiesen ist, die in diesem OT weniger als 1 MBit/s leistet. Wichtig wäre auch die Breitbandversorgung der Volksschule, die im OT **Wetzl** steht, zu verbessern. Die Schule kann durch das Projekt „Schulen ans Netz“ ebenfalls nur die schlechte Telekominfrastruktur (<1MBit/s) nutzen. Die Erschließung könnte vom OT Untergries (KVZ Lenggrieser Str. / Steinert) erfolgen.

Im Ortsteil **Obergries** ist das gesamte Industriegebiet an der Isarstraße nicht von Kabeldeutschland versorgt. Derzeit wird aus diesem OT zwar kein erhöhter Bedarf gemeldet, jedoch von der Gemeinde Wackersberg, die sich angrenzend auf der gegenüberliegenden Isarseite befindet. Da durch Obergries das Glasfaserkabel der Telekom (Tölz-Lenggries) verläuft und Gaißach mit Wackersberg durch eine

Fußgängerbrücke verbunden ist, könnte die Erschließung der Gde. Wackersberg von Gaißacher Seite vorteilhaft sein, was dem gesamten OT Obergries (790 EW) eine leistungsstarke Breitbandverbindung zur Verfügung stellen würde.

3. Zieldefinition

Ziel des Markterkundungsverfahrens und des Auswahlverfahrens ist die Ermittlung eines Betreibers, der eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung für Unternehmen, Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Privathaushalte in den betroffenen Gemeindeteilen zu angemessenen Endkundenpreisen sicher stellt.

Bedarfsgerecht ist eine Versorgung mit einer mittleren effektiven Datenrate für Privathaushalte von mindestens 1 Mbit/s im Download und von mindestens 128 kbit/s im Upload. In mindestens 90 % der Zeit sollte den Nutzern mehr als 1 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen.

Die Inbetriebnahme soll spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

4. Anforderungen

Der Anbieter hat eine technische und im Falle eines öffentlichen Zuschussbedarfs auch eine finanzielle Offerte abzugeben. Dazu gehört ein konkretes technisches Konzept für einen Breitbandinfrastrukturausbau im Gemeindegebiet.

Ist ein Zuschuss zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit nötig, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Es gilt Nummer 6.4.3 der Breitbandrichtlinie.

Die Offerte muss folgende Inhalte aufweisen:

- Vorstellung des Netzbetreibers
- Referenzen
- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur
- Mittlere reale Datenrate im Download und im Upload 3
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkundenverträge
- Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit von 1 Mbit/s
- Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit (nur im Auswahlverfahren)
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung)
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme

5. Besonderheiten im Auswahlverfahren

a. Bewertungskriterien

- Erschließungsgrad
- Höhe der Endkundenpreise
- Zuschussbedarf
- Technisches Konzept (prozentuale Verfügbarkeit, mittlere effektive Datenraten etc.)
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Erschließungsgrad, die Höhe der Endkundenpreise und der Zuschussbedarf werden vorrangig berücksichtigt.

b. Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Anderen Netz- und Dienstbetreibern muss ein offener, diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene gewährt werden. Ausnahmen nach Nummer 6.4.2 der Breitbandrichtlinie sind zu begründen.

c. Netzbetrieb

Der Netzbetrieb ist für mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

6. Sonstiges

Wird für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur eine Lizenz benötigt, ist diese vorzulegen. Vorzulegen ist auch eine etwaige Registrierung des Netzbetreibers bei der Bundesnetzagentur und eine Zusicherung, dass

alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, eingehalten werden.

7. Fristen

Offerten für das **Markterkundungsverfahren** müssen spätestens am **31. Juli 2010** beim Breitbandpaten der Gemeinde eingegangen sein (siehe Ziffer 8).

Offerten für das **Auswahlverfahren** müssen spätestens am **31. August 2010** beim Breitbandpaten der Gemeinde eingegangen sein (siehe Ziffer 8).

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner ist der gemeindliche Breitbandpate.

Anschrift: Gemeinde Gaißach, Breitbandpate, Bahnhofstr. 8, 83674 Gaißach,

Tel. 08041-8047-11, Fax 08041-8047-09, mail verwaltung@gaissach.de

Gaißach, 08.06.2010